



Schießordnung

§1 Gültigkeit:

Diese Schießordnung gilt für das Schießjahr 2025/2026. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht bis zum ersten Schießtag des folgenden Schießjahres auf einer Bataillonsversammlung die Aufhebung beschlossen wird.

§2 Schießtermine:

Das Schießjahr umfasst die Kalendermonate November bis Oktober. Wobei das Schießen im Januar und Juli entfällt. An jedem ersten Mittwoch im Monat von 18:30 bis 20:00 Uhr findet dieses Übungsschießen statt. Im Oktober findet das Bataillonspokalschießen von 14:00 bis 18:00 Uhr statt und wird gesondert gewertet, dass bedeutet:

1. Es kann bei den Schützenbrüdern/-schwestern beim BTL- Pokalschießen ein Streichsatz für das Schießjahr/Übungsschießen geschossen werden (und nur dann) und es ist die letzte Möglichkeit zum Nachschießen.
2. Es wird neben den/der besten Schützen/in des Schießjahres auch die besten Schützen/in und Kompanie Mannschaften dieses Abends geehrt.

Die Termine werden u.a. per WhatsApp, Facebook, Instagram und einer Terminliste ausgegeben, sowie auf der Homepage des VI. Bataillons publiziert.

Eine Terminänderung bleibt vorbehalten und wird rechtzeitig bekannt gegeben.

§3 Wertung:

Jede/r teilnehmende Schütze/in erhält eine vom Schießoffizier (oder des vom ihn ernannten Stellvertreters) zugewiesene Schießbahn. Nur auf dieser Schießbahn kann der Schütze seine Trainings- und Wertungsschüsse abgeben.

Ein Wertungssatz besteht aus 5 Schuss, Entfernung 50 Meter, stehend bei aufgelegtem K.K. Gewehr.

Der Wertungssatz für das Übungsschießen muss bis 20:00 Uhr abgeschlossen sein.

Das Startgeld hierfür beträgt 20,- Euro für das gesamte Schießjahr (2,- pro Wertung a. 10 Termine).

Der Wertungssatz für das BTL- Pokalschiessen muss bis 18:00 Uhr abgeschlossen sein, da im Anschluß das Stechen beginnt. Beitrag gem. Einladung für das Bataillonspokalschießen

Die Auswertung erfolgt elektronisch mit ganzen Ringen.

Sollte ein oder eine Schütze/in seine/ihre Schüsse auf eine falsche Schießbahn abgeben und der/die betroffene Schütze/in bringt den Verursacher/in der überzähligen falschen Schüsse bei, wird bei einem laufenden Wertungsschießen, das Schießen des/der Betroffenen wiederholt.

Der/Die Verursacher/in, der falschen Schüsse, wird durch den Schießwart (oder des vom ihn ernannten Stellvertreters) mündlich verwahrt! Bei mehreren Verstößen wird der/die Verursacher/in für das laufende Schießjahr disqualifiziert.

Es gilt aber generell, jeder/e Schütze/in ist für die ihm/ihr zugewiesene Schießbahn selbst verantwortlich!

Bei Streitigkeiten kann auf Antrag des/der betroffenen Schützen/in ein **Schiedsgericht** bestellt werden. Dieser besteht aus dem Kommandeur, dem Adjutanten und einer zusätzlichen neutralen Schiedspersonen, die vom

Kommandeur bestellt wird. Das Schiedsgericht entscheidet per Mehrheitsbeschluss wie dieses Wertungsschießen gewertet wird.

§4 Disqualifikationen:

Bei sechsmaligem Fehlen innerhalb eines Schießjahres, wird der/die betreffende Schütze/in aus der Wertung genommen. Eine nicht eingesetzte Wertungsscheibe gilt als Fehltag. Es können höhere Gewalten als Entschuldigung geltend gemacht werden wie z.B. Krankenhausaufenthalte, Feuerwehr- und Rettungseinsätze.

Die Entscheidung liegt beim Kommandeur und oder Adjutanten des VI. Bataillon!

§5 Nachschießen / Vorschießen:

Fehltag können grundsätzlich nachgeschossen werden. Es sei denn, es ist aufgrund mehrmaligen Fehlens die Disqualifikation gemäß §4 eingetreten. Das Nachschießen muss spätestens beim Abschlusschießen im Oktober erfolgen. Ein Vorschießen kann nur am vorletzten Schießtermin (mittwochs) gewährt werden, ausgenommen der Streichsatz, dieser kann nur beim BTL- Pokalschießen eingesetzt werden.

§6 Abmeldungen:

Eine Abmeldung für das laufende Schießjahr ist nicht notwendig, da bei sechsmaligem Fehlen innerhalb eines Schießjahres, der/die betroffene Schütze/in aus der Wertung (gemäß §4) genommen wird.

§7 Straf gelder:

Keine Straf gelder!

§8 Gewehre:

Für das Übungs- und Bataillonspokalschießen darf nur mit den zur Verfügung gestellten Gewehren des Schützenverein Lohne e.V. von 1608 geschossen werden.

§9 Hilfsmittel:

Für das Schießen darf ein eigenes Adlauge und oder eine eigene Schießbrille sowie eine Diopterblende verwendet werden. Andere Hilfsmittel wie z.B. Schiessjacke, Zielfernrohr, Hocker eigene Munition, eigenes Diopter ect. sind untersagt und führen zu einer Verwarnung siehe §3 bis hin zur Disqualifikation.

§10 Auszeichnungen:

Die besten drei Schützen/in folgenden Altersgruppen werden für das Übungsschießen auf dem Bataillonsball mit einem Orden ausgezeichnet.

- Jungschützenklasse 16 bis 21 Jahre
- Schützenklasse I. 22 bis 49 Jahre
- Schützenklasse II. 50 und älter

Die besten Jungschützen/innen und Schützen/in sowie Kompanie- Mannschaften werden beim Bataillonspokalschießen werden gesondert geehrt und wird ebenfalls auf dem Bataillons- und Manöverball ausgezeichnet. Die Preisgestaltung liegt in diesem Fall im Ermessen des Bataillonsvorstandes.

Lohne, den 05.09.2025


Kommandeur


Adjutant